

Stellungnahme des BDI zum Referentenentwurf des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

Sehr geehrter Herr ██████,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs für das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Als Mitglied der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (WSBK) trägt der BDI den dort gefundenen Konsens und die Empfehlungen mit. Aus unserer Sicht ist nun entscheidend, dass die Empfehlungen im Gesetzgebungsverfahren als Gesamtpaket umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Anmerkungen zum Text:

1. Die **Stellungnahmefrist** von knapp einem Tag ist viel zu knapp bemessen für eine eingehende Prüfung. Wir möchten Sie bitten, insbesondere auch bei dem anstehenden Steinkohleausstiegsgesetz eine Anhörungsfrist festzulegen, die eine fundierte Stellungnahme ermöglicht. Dies um so mehr, als es für die Mitglieder der WSBK für die Aufrechterhaltung des gefundenen Konsenses wichtig ist, die gesetzliche Umsetzung auch inhaltlich nachvollziehen zu können.

2. Zentral für ein Gelingen des Kohleausstiegs ist ein effektives und belastbares Monitoring, wie es auch die WSBK empfohlen hat. Sie schlägt dafür die drei **Überprüfungsjahre 2023, 2026 und 2029** vor, die sowohl für den Strukturteil als auch für den Kohleausstiegsteil gelten. Zwar stellt der Gesetzentwurf inzwischen auf einen Dreijahresturnus für die Evaluierung ab (§ 28), doch ein explizites Verankern der obengenannten Jahreszahlen findet nicht statt. Demgegenüber hat die Abl. III des BMWi bei der Vorstellung ihre „Konzeptes für eine Steinkohlemaßnahme“ die besagten drei Jahreszahlen explizit einbezogen. Wie bei den WSBK-Empfehlungen sollte auch bei der gesetzlichen Umsetzung hier ein Gleichklang zwischen Strukturstärkungs- und Kohleausstiegsgesetz bestehen. Daher regen wir an, die konkreten Jahreszahlen als Überprüfungstermine noch in den Gesetzestext aufzunehmen.

3. Wir begrüßen die Entscheidung der Bundesregierung, die **Forschungsinitiative „Reallabore der Energiewende“** um ein Sonderelement zum Strukturwandel aufzustoßen (§ 16 (2)). Die Mittel hierfür dürfen allerdings nicht dem 7. Energieforschungsprogramm entzogen und somit auf Kosten anderer bereits geplanten Fördermaßnahmen der Bundesregierung durchgeführt werden. Die erforderlichen Mittel sollten daher zusätzlich aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard von Rottenburg Jekaterina Boening

Dr. Eberhard von Rottenburg | Stellvertretender Abteilungsleiter

Abteilung Energie- und Klimapolitik

[Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.](#)

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

T. [+49 30 20281542](tel:+493020281542) | [+49 170 7961075](tel:+491707961075) | F. [+49 30 20282542](tel:+493020282542) | M. e.rottenburg@bdi.eu

W. www.bdi.eu | [Facebook](#) | [Instagram](#) | [Twitter](#) | [Youtube](#)

Member Association of BUSINESSEUROPE